

Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Totalrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft – Überweisung an den Landrat

2020/673

vom 9. April 2021

1. Ausgangslage

Das neue Gesetz über den Bevölkerungsschutz basiert auf «Erfahrungen aus Ereignissen und aus Übungen», welche gezeigt hätten, dass «in gewissen Bereichen präzisere, gesetzliche Regelungen zu treffen» seien – dies heisst es zur Begründung der vorliegenden Totalrevision. Grundlegende Neuerungen, so heisst es aber weiter, seien nicht vorgenommen worden. Allerdings wurde der Zivilschutz aus dem bisherigen Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (SGS 731) herausgelöst und in ein eigenständiges Gesetz ausgegliedert (siehe Vorlage [2020/672](#)).

Im Rahmen der Totalrevision des kantonalen Gesetzes konnten zudem neuere Bestimmungen des Bundes (Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019, Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen vom 20. Juni 2014, Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17. Juni 2016) oder auch die Konzeption Bevölkerungsschutz 2015+ berücksichtigt werden.

Mit der Totalrevision wurde auch die Gelegenheit wahrgenommen, den Aufbau des Gesetzes in Teilbereichen neu zu ordnen. So werden die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden (§§ 8 bis 16) und des Kantons (§§ 17 bis 24) neu jeweils separat dargestellt.

Auch wurden zwei neue Begriffe für Ereignisse eingeführt, die den Einsatz der Mittel des Bevölkerungsschutzes erforderlich machen. Es sind dies das «Grossereignis» (§ 3) sowie die «Krise» (§ 7). Sie umschreiben Ereignisse, die bis jetzt nicht eindeutig einem der bisherigen Begriffe «Katastrophe» oder «Notlage» bzw. «schwere Mangellage» zugeordnet werden konnten.

Weitere Elemente der Revision sind in materieller Hinsicht u.a. die Verpflichtung von privaten Organisationen und Einzelpersonen zur Zusammenarbeit bei Vorsorge, Ausbildung und Übungen; eine Präzisierung der Verpflichtung zur Vorsorgeplanung der Einwohnergemeinden sowie die Aufnahme einer Steuerungspflicht des Kantons bezüglich der Vorsorgeplanung von Kanton und Einwohnergemeinden; die Verpflichtung zur Absolvierung einer Grundausbildung für Mitglieder von kommunalen Führungsstäben und die Regelung der Entschädigung; die neu geschaffene Möglichkeit, Organisationen von Einwohnergemeinden und Kanton zur Teilnahme an Instruktionkursen und Übungen zu verpflichten; die Präzisierung der operativen Führungsübernahme durch den Kantonalen Führungsstab bei Grossereignissen und Krisen sowie die Verlagerung der Regeln im Kulturgüterschutz von der Verordnungs- auf die Gesetzesstufe.

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist an die Bedingung geknüpft, dass auch das Gesetz über den Zivilschutz vom Landrat oder allfällig den Stimmberechtigten in einer Volksabstimmung beschlossen wird.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 18.1., 1.2., 1.3. und 15.3.2021 beraten, dies im Beisein von Sicherheitsdirektorin Kathrin Schweizer und Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion (SID). Patrik Reiniger, Leiter des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB), hat die Vorlage vertreten. An der Kommissionsberatung war auch Jolanda Peier Vanotti, Leiterin der Abteilung Recht des AMB, beteiligt (ausser 1.3.2021).

2.2. Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Kommission hat eingangs ihrer Beratungen einige grundsätzliche Fragen der Gesetzesrevision diskutiert, namentlich den Zeitpunkt der Revision. Es sei zweifelhaft, mitten in der Corona-Krise ein neues Bevölkerungsschutzgesetz vorzulegen, wurde gesagt; man hätte besser zugewartet, bis diese Krise zu Ende sei und man die Erfahrungen daraus abschliessend bündeln und in die Gesetzgebung einfliessen lassen könne. Diesem Einwand wurde entgegen gehalten, dass man die Pandemie nutzen konnte, um die Tragfähigkeit des neuen Gesetzes quasi live zu überprüfen. Der Ansatzpunkt der Vorlage sei zudem nicht die Pandemie, sondern das neue Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz; ausserdem habe das Gesetz einen breiteren Fokus – es sei auf verschiedenste mögliche Gefahren ausgerichtet. Weitere Erkenntnisse aus der Corona-Krise könnten gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in die Gesetzgebung eingearbeitet werden, die aktuelle Vorlage solle deswegen aber nicht gestoppt werden, zumal sie viele Verbesserungen mit sich bringe. Diskutiert wurden auch die Aufteilung der Gesetzgebung von Bevölkerungs- und Zivilschutz oder auch die Befürchtung, dass eine verstärkte Zentralisierung das bislang praktizierte Bottom-up-Prinzip gefährdet könnte. Diese Themen mündeten allerdings nicht in eine breitere oder gar grundlegende Opposition gegen das Gesetzesvorhaben.

In den Lesungen des Gesetzes wurden schwergewichtig zwei Themen kritisch diskutiert: Die betrifft einerseits die Frage der Entschädigung von privaten Organisationen und von Privatpersonen, die von den Behörden zur Mithilfe in der Bewältigung von Krisensituationen verpflichtet wurden. Diese Leistungen sollen gemäss § 2 Absatz 3 der Vorlage «soweit möglich gegen Entschädigung» erfolgen. In der Kommission wurde aber bezweifelt, ob die Frage der Abgeltung damit eine genügend tragfähige Grundlage hat, die einer allenfalls willkürlichen Praxis entgegen stehen kann. Eine Verpflichtung, so wurde betont, erfordere im Kern eine Abgeltung. Die Verwaltung wandte ein, man wolle solche Leistungen im Prinzip durchaus entschädigen, habe aber diese eher offene Formulierung gewählt, um in speziellen Situationen doch den nötigen Spielraum zu haben: Grosse Ereignisse mit weitreichenden Folgen – etwa ein verheerendes Erdbeben – könnten die finanziellen Möglichkeiten des Kantons allenfalls übersteigen, wurde gesagt. Zudem verfüge man nicht in jedem Fall über die nötigen Kenntnisse der jeweiligen Branchentarife.

Die Kommission genehmigte schliesslich stillschweigend eine von der SID vorgelegte Formulierung in einem neuen Absatz 4, wonach bei entsprechenden Leistungen «grundsätzlich» ein Anspruch auf eine Entschädigung besteht. Damit wird die Stellung der Privaten gestärkt. Dass in gravierenden Situationen Ausnahmen möglich bleiben sollen, wurde aber nicht bestritten – das Prinzip der Entschädigungspflicht ist damit aber in der Gesetzgebung verankert.

Diskutiert wurde zudem, ob der Wortlaut von § 2 auch die Entschädigung der «weiteren kommunale und kantonale Stellen» impliziert, welche ebenfalls zu Leistungen herangezogen werden können. Wortlaut und Syntax von Absatz 3 gemäss Vorlage lassen diesen Schluss zumindest zu, hiess es. Die Verwaltung verneinte dies explizit und betonte, dass die Aufgabenerfüllung im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten nicht gesondert abgegolten werden soll. Ausserdem präziserte die Verwaltung, dass die Abgeltung von privaten Leistungen nicht nur hochqualifizierten Spezialistinnen und Spezialisten, sondern z.B. auch Handwerkern und Handwerkerinnen offen

steht. Die Textspalte der Synopse mit den Erläuterungen hatte in der Kommission Zweifel aufkommen lassen – Stichwort Zwei-Klassen-Gesellschaft –, ob alle privaten Leistungen gleichermaßen abgegolten werden sollen.

Im Kontext dieser Diskussion wurde auch § 35 ergänzt, der die Zuständigkeit für den Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche regelt bzw. die erste Instanz benennt. Die Kommission bemängelte, dass die Entschädigung der Leistungen von Privaten in dieser Definition des Rechtswegs nicht adäquat abgebildet sei. Die Verwaltung argumentierte, dass man bei einer verweiger-ten oder als nicht als angemessen erachteten Entschädigung Schadenersatzansprüche gemäss Absatz 1 Buchstabe a geltend machen könne. Die dortige Formulierung, so wurde seitens Kommission entgegnet, schaffe zwar einen Ansatzpunkt, um seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen – es sei aber fraglich, ob diese Ansprüche als «Schaden» (im Sinne einer unfreiwilligen Vermögensminderung) zu qualifizieren seien. Die Kommission nahm schliesslich stillschweigend einen Formulierungsvorschlag der SID an, der die Rechte der Privaten betreffend Entschädigung in einem neuen Buchstaben d explizit anführt.

Ein zweiter Punkt, der intensiv diskutiert wurde, betraf die Definitionen der verschiedenen Krisenlagen respektive die entsprechenden Zuordnungen der Aufgaben an die verschiedenen Staatsebenen in den §§ 3 bis 7 respektive 12. Konkret wurde etwa bemängelt, dass die Gemeinden bei schweren Mangellagen strategisch und operativ eine Führungsrolle inne haben sollen; dabei sei es absehbar, dass etwa die Beschaffung von Schutzmaterial oder Medikamenten die Gemeinden in ihren Kompetenzen und Mitteln überfordern würde und auch kaum stufengerecht wäre. Die fraglichen Paragraphen sollten darum zur Überarbeitung zurückgewiesen werden, so ein Antrag aus der Kommission. Die Verwaltung legte dar, inwiefern die Staatsebenen und konkret die Gemeinden in derartigen Ausnahmesituationen gefordert seien. So müssen die Gemeinden beispielsweise die örtliche Verteilung von bestimmten Gütern an die Bevölkerung vorbereiten und organisieren. Namentlich für Bereiche wie die Trinkwasserversorgung seien sie zudem eigenständig verantwortlich. Die Regelung der Zuständigkeiten sei ausserdem in Zusammenarbeit mit den Gemeinden festgelegt worden und spiegle das Subsidiaritätsprinzip. Zugleich sei klar geregelt, dass der Kanton die Führung übernehmen kann, wenn die Gemeinden ihre Verantwortung nicht mehr wahrnehmen könnten. Ausserdem seien die Gemeinden bei «Grossereignissen» (§ 3) und in «Krisen» (§ 7) aus Gründen der Stufengerechtigkeit bewusst nicht in die Verantwortung eingebunden. Die Kommission lehnte den Antrag betreffend Zuordnung der operativen und strategischen Verantwortung an die verschiedenen Staatsebenen in erster Lesung mit 7:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen und in zweiter Lesung mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

Die Kommission hat ausserdem in § 30 Absatz 1 und in § 35 Absatz 1 Buchstaben b und c sprachlich-redaktionelle Änderungen vorgenommen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung, gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

09.04.2021 / gs

Justiz- und Sicherheitskommission

Jacqueline Wunderer, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (Entwurf)
- Gesetzestext (von der Justiz- und Sicherheitskommission beschlossene und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Totalrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft – Überweisung an den Landrat

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen bzw. fakultativen Referendum gemäss §§ 30 und 31 der Kantonsverfassung.
3. Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft tritt unter der Bedingung in Kraft, dass auch das Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom Landrat respektive von den Stimmberechtigten des Kantons Basel-Landschaft in der Volksabstimmung beschlossen wird.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel- Landschaft (Bevölkerungsschutzgesetz BL, BSG BL)

Vom [Datum]

Der Landrat,

gestützt auf §§ 63 und 93 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt:

- a. den Vollzug der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und den Kulturgüterschutz;
- b. die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen für den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen vor den Auswirkungen von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und Krisen;
- c. die Zusammenarbeit von Kanton, Einwohnergemeinden, Führungsstäben und Partnerorganisationen.

§ 2 Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz

¹ Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz sind:

- a. die Polizei;
- b. die Feuerwehr;
- c. das Gesundheitswesen, einschliesslich des sanitätsdienstlichen Rettungswesens;
- d. die technischen Betriebe;
- e. der Zivilschutz.

² Die Partnerorganisationen arbeiten zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen, soweit sinnvoll, unter einer gemeinsamen Führung in der Vorsorge sowie der Bewältigung von Ereignissen zusammen.

³ Die zuständigen Behörden können weitere kommunale und kantonale Stellen sowie private Organisationen und Einzelpersonen zur Zusammenarbeit mit dem Bevölkerungsschutz verpflichten, insbesondere im Einsatz, für die Vorsorge, die Ausbildung und für Übungen.

⁴ Private Organisationen und Einzelpersonen haben grundsätzlich Anspruch auf Entschädigung für Dienstleistungen gemäss Abs. 3.

2 Ereignisarten

§ 3 Grossereignis

¹ Als Grossereignis gilt ein überschaubares Ereignis von grösserer Dynamik und Komplexität, dessen Bewältigung ein Zusammenwirken der Führung mit mehreren Partnerorganisationen und Fachdiensten erforderlich macht.

§ 4 Katastrophe

¹ Als Katastrophe gilt ein Ereignis, das so viele Schäden und Ausfälle verursacht, dass die Mittel der betroffenen Einwohnergemeinde oder des Kantons für dessen Bewältigung nicht ausreichen.

§ 5 Notlage

¹ Als Notlage gilt eine Situation, die sich aus einer Entwicklung oder einem Ereignis ergibt und im Rahmen ordentlicher Abläufe nicht bewältigt werden kann.

§ 6 Schwere Mangellage

¹ Als schwere Mangellage gilt:

- a. eine erhebliche Gefährdung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden oder;
- b. eine erhebliche Störung der Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen.

§ 7 Krise

¹ Als Krise gilt eine Situation, in welcher die Behörden eine erhebliche Gefährdung von Staat und Gesellschaft erkennen und unter Zeitdruck sowie unter höchst unsicheren Rahmenbedingungen Entscheide von grosser Tragweite treffen müssen.

3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Einwohnergemeinden

§ 8 Aufgaben der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden sind zuständig für die Vorsorgeplanung, die Vorhalteleistungen sowie für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

² Sie sind insbesondere zuständig für:

- a. das Planen von Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ihren Lebensgrundlagen;
- b. das Treffen von Massnahmen zur Begrenzung und Bewältigung von Ereignissen;
- c. die Planung und Koordination der Instandstellung der Infrastruktur;
- d. die Bereitstellung ihrer Mittel für das Schadenplatzkommando sowie für innerkantonale, nationale und internationale Hilfeleistungen;
- e. die Fortbildung der Gemeindeführungsstäbe gemäss den Empfehlungen des Kantons;
- f. die Einsatzbereitschaft ihrer Stäbe.

§ 9 Strategische Führung

¹ Die Gemeinderäte nehmen bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die strategische Führung wahr.

§ 10 Organisation

¹ Die Einwohnergemeinden stimmen ihre Organisationen und Einsatzräume nach Möglichkeit aufeinander ab.

² Bei Überlagerung der Einsatzräume regeln sie zusammen mit den Partnerorganisationen die Führungszuständigkeiten.

§ 11 Gemeindeführungsstäbe

¹ Die Einwohnergemeinden bilden Gemeindeführungsstäbe.

§ 12 Aufgaben der Gemeindeführungsstäbe

¹ Die Gemeindeführungsstäbe erstellen Vorsorgeplanungen für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen.

² Sie übernehmen bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die operative Führung.

³ Sie nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. sie beurteilen die Lage und die Lageentwicklungsmöglichkeiten;
- b. sie planen und koordinieren die Massnahmen für eine zeitgerechte und wirkungsvolle Bewältigung;

- c. sie ordnen notwendige Massnahmen selbständig an, sofern diese zum Schutz der Bevölkerung, der Umwelt, der Sach- und der Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen;
 - d. sie erarbeiten die Entscheidungsgrundlagen zuhanden der politischen Behörden und vollziehen deren Entscheide;
 - e. sie vollziehen die Anweisungen des kantonalen Führungsstabs.
- ⁴ Die Gemeindeführungsstäbe unterstützen bei Grossereignissen das Schadenplatzkommando mit ihren Mitteln.
- ⁵ Jedes Mitglied eines Gemeindeführungsstabs kann in dringenden Fällen Massnahmen gemäss Abs. 3 Bst. c selbständig anordnen.

§ 13 Ausbildung

¹ Die Mitglieder der Gemeindeführungsstäbe sind verpflichtet, eine ihren Aufgaben entsprechende Grundausbildung zu absolvieren.

§ 14 Finanzierung

¹ Die Einwohnergemeinden tragen im Bevölkerungsschutz im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Kosten für:

- a. die Vorsorgeplanungen und Vorhalteleistungen;
- b. die Fortbildung ihrer Führungsstäbe;
- c. die Einsätze ihrer Gemeindeführungsstäbe und Partnerorganisationen sowie für die beigezogenen Dritten;
- d. den Betrieb und den Unterhalt ihrer Systeme zur Warnung und Alarmierung der Bevölkerung;
- e. die Beschaffung, den Betrieb und den Unterhalt der einheitlichen Systeme ihrer Führungskommunikation, ihres Lage- und Informationswesens sowie die Alarmierung ihrer Gemeindeführungsstäbe;
- f. die Entschädigung ihrer Stabsmitglieder während der Zeit der Grundausbildung, der Fortbildung und einem Einsatz.

§ 15 Regionale Führungsstäbe

¹ Die Einwohnergemeinden können ihre Aufgaben im Bereich der Führung zusammen mit anderen Einwohnergemeinden erfüllen.

² Arbeiten die Einwohnergemeinden zusammen, bilden sie einen regionalen Führungsstab.

³ Die Einwohnergemeinden regeln die Zusammenarbeit in einem Zusammenarbeitsvertrag.

⁴ Der Zusammenarbeitsvertrag bedarf der Genehmigung des Kantons.

§ 16 Zusammenarbeitsvertrag

¹ Die Zusammenarbeit erfolgt gemäss Formen und Bedingungen des Gemeindegesetzes²⁾ und des Zivilschutzgesetzes³⁾.

² Der Zusammenarbeitsvertrag regelt insbesondere:

- a. die Kostenverteilung betreffend Vorsorgeplanung, Vorhalteleistungen, Einsatz und Nachbearbeitung;
- b. die Zusammensetzung der strategischen Führung im Ereignisfall und deren Kompetenzen;
- c. das Verfahren für den Einsatzabschluss des Führungsstabs und der Partnerorganisationen.

³ Der Zusammenarbeitsvertrag kann vorsehen, dass die Aufnahme von weiteren Einwohnergemeinden in eine bestehende Organisation mit Beschluss der Gemeinderäte der bisherigen Mitglieder möglich ist.

4 Aufgaben und Zuständigkeiten des Kantons

§ 17 Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton ist zuständig für die Vorsorgeplanung und die Bewältigung von Grossereignissen und Krisen.

² Er ist zuständig für die Vorsorgeplanung und die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen, soweit nicht die Einwohnergemeinden zuständig sind.

³ Er schafft die dafür notwendigen Organisationen und legt die Kompetenzen fest.

⁴ Er ist insbesondere zuständig für:

- a. die Steuerung der Vorsorgeplanung von Kanton, Einwohnergemeinden, privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Organisationen;
- b. die Koordination der Requisition und der Inanspruchnahme von Leistungen Privater für die Führungsstäbe und Partnerorganisationen;
- c. die Einsatzbereitschaft seines Stabs.

§ 18 Strategische Führung

¹ Der Regierungsrat nimmt bei Grossereignissen und Krisen die strategische Führung wahr.

² Der Regierungsrat nimmt bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die strategische Führung wahr, sofern die Einwohnergemeinden nicht zuständig sind.

² SGS 180

³ SGS 732

§ 19 Kantonaler Führungsstab

¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder des Kantonalen Führungsstabs.

§ 20 Aufgaben des Kantonalen Führungsstabs

¹ Der Kantonale Führungsstab erstellt übergeordnete Vorsorge- und Einsatzplannungen für die Bewältigung von Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen, schweren Mangellagen und Krisen.

² Er übernimmt bei Krisen die operative Führung.

³ Er übernimmt bei Grossereignissen bei Bedarf die operative Führung. Die Leiterin oder der Leiter des Kantonalen Führungsstabs entscheidet über den Bedarf.

⁴ Er übernimmt bei Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen die operative Führung, soweit nicht die Führungsstäbe der Einwohnergemeinden zuständig sind.

⁵ Er ordnet die notwendigen Massnahmen an, sofern diese zum Schutz der Bevölkerung, der Tiere, der Umwelt, der Sach- und Kulturgüter unverzüglich getroffen werden müssen.

⁶ Jedes Mitglied des Kantonalen Führungsstabs kann in dringenden Fällen Massnahmen gemäss Abs. 5 anordnen.

§ 21 Schadenplatzkommando

¹ Der Regierungsrat ernennt kantonale Schadenplatzkommandantinnen und Schadenplatzkommandanten.

² Sie sind Mitglieder des Kantonalen Führungsstabs.

³ Sie übernehmen bei einem Ereignis gemäss § 3 ff. oder für spezifische Aufgaben die Führung vor Ort.

§ 22 Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland

¹ Der Regierungsrat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit Zusammenarbeitsverträge mit anderen Kantonen und dem grenznahen Ausland endgültig abschliessen.

§ 23 Ausbildung der Führung

¹ Der Kanton ist zuständig:

- a. für die Grundausbildung der Führungsstäbe der Einwohnergemeinden und des Kantons sowie des Schadenplatzkommandos;
- b. für die Fortbildung des Kantonalen Führungsstabs und des Schadenplatzkommandos.

² Der Kanton kann für betriebliche Führungsstäbe kostenpflichtige Grundausbildungs- und Fortbildungskurse anbieten.

³ Der Kanton kann Instruktionkurse, Stabs- und Einsatzübungen mit den Organisationen der Einwohnergemeinden und des Kantons durchführen. Diese sind zur Teilnahme verpflichtet.

§ 24 Finanzierung

¹ Der Kanton trägt die Kosten für die ihm übertragenen Aufgaben, sofern dieses Gesetz keine abweichende Regelung vorsieht.

5 Gemeinsame Bestimmungen

§ 25 Aufgebot der Führungsstäbe

¹ Die Führungsstäbe können durch die Einsatzleitzentrale der Polizei Basellandschaft, den zuständigen Einsatzleiter, die zuständige Einsatzleiterin oder den zuständigen Schadenplatzkommandanten, die zuständige Schadenplatzkommandantin sowie die zuständige Behörde aufgeboden werden.

² Gemeindeführungsstäbe oder regionale Führungsstäbe können auch durch den Kantonalen Führungsstab aufgeboden werden.

§ 26 Warnung und Alarmierung

¹ Der Regierungsrat regelt die Warnung und Alarmierung der Bevölkerung sowie die Erteilung von Verhaltensempfehlungen und Verhaltensanweisungen.

§ 27 Informations- und Kommunikationstechnologie für die Führung

¹ Der Regierungsrat regelt im Verhältnis des Kantons zu den Gemeinden die Anwendung einheitlicher Kommunikations- und Führungssysteme.

§ 28 Versicherungsschutz

¹ Die für das Aufgebot zuständige Behörde sorgt für einen genügenden Versicherungsschutz für Personen, die Hilfeleistungen erbringen.

§ 29 Verhältnismässigkeit

¹ Alle Massnahmen, Anordnungen und persönlichen Aufgebote müssen den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten und im öffentlichen Interesse liegen.

§ 30 Kostenersatz

¹ Die Einwohnergemeinden und der Kanton können die Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit Grosseignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen entstehen, den Verursachern und den Verursacherinnen in Rechnung stellen.

² Die Kosten der Partnerorganisationen können in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, den die Gesetzgebungen betreffend die jeweiligen Partnerorganisationen vorsehen.

6 Kulturgüterschutz

§ 31 Aufgaben der Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden erstellen ein Inventar geschützter Kulturgüter von lokaler Bedeutung und führen es periodisch nach.

² Die Einwohnergemeinden erstellen in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen eine Einsatz- und Evakuationsplanung für die Kulturgüter von lokaler Bedeutung.

³ Sie informieren die Eigentümerinnen und Eigentümer von Kulturgütern über die Vorbereitung und Durchführung von Schutzmassnahmen.

§ 32 Aufgaben des Kantons

¹ Der Kanton unterstützt den Bund bei der Erstellung des Inventars geschützter Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat beantragt die Aufnahme der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung in das Kulturgüterschutzinventar des Bundes.

³ Der Kanton erstellt in Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen eine Einsatz- und Evakuationsplanung für die Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung.

⁴ Er stellt im Ereignisfall Schutzräume für die Aufnahme von evakuierten Kulturgütern von nationaler und regionaler Bedeutung bereit.

§ 33 Finanzierung

¹ Die Einwohnergemeinden tragen die Kosten für die Massnahmen im Kulturgüterschutz, die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegen.

² Der Kanton trägt die Kosten für die Massnahmen im Kulturgüterschutz, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen.

7 Strafbestimmungen und Rechtspflege

§ 34 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen gestützt auf dieses Gesetz erlassene Anordnungen und Verhaltensanweisungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

² In leichten Fällen kann die zuständige Behörde auf die Einleitung eines Strafverfahrens verzichten; sie kann die betreffende Person verwarnen.

§ 35 Zuständige Instanz für den Entscheid über vermögensrechtliche Ansprüche

¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet erstinstanzlich über:

- a. Schadenersatzansprüche und Rückgriffsforderungen für Schäden, die während kantonaler und kommunaler Dienstleistungen entstanden sind;
- b. Ansprüche vermögensrechtlicher Art vom oder gegen den Kanton, gestützt auf die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz;
- c. Ansprüche vermögensrechtlicher Art von oder gegen die Gemeinden, gestützt auf die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz;
- d. Ansprüche auf Entschädigung gemäss § 2 Abs. 4 dieses Gesetzes.

§ 36 Verfahrensrecht

¹ Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz oder auf die Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungs- und Zivilschutz, den Kulturgüterschutz oder die wirtschaftliche Landesversorgung erlassen werden, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

² Die Beschwerdeinstanz kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkennen, wenn der beschwerdeführenden Person ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entstände.

8 Schlussbestimmungen

§ 37 Übergangsbestimmung

¹ Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Beschwerden werden nach altem Recht beurteilt.

² Auf alle anderen Verfahren finden die neuen Bestimmungen Anwendung.

§ 38 Umsetzung

¹ Die Einwohnergemeinden passen ihre Organisation und reglementarischen Bestimmungen innert 3 Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes dessen Bestimmungen an.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SGS 731, Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 5. Februar 2004, wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Totalrevision fest.⁴⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich

4) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.